

**Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (im Folgenden: „Verein“)**
**§ 1 Finanzierung des Vereins**

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring).

Der SVDGV erhebt ab dem Beitragsjahr 2021 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (Standardmitgliedschaft in § 2 in den Kategorien 1-3) und von seinen Fördermitgliedern (Fördermitgliedschaft in § 2 in den Kategorien 4-6). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den SVDGV verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

**§ 2 Beitragsbemessung für die Standardmitgliedschaft mit einfachem Stimmrecht**

Kategorie	Umschreibung	Jahresbeitrag
<b>Ordentliche Mitgliedschaft mit einfachem Stimmrecht</b>		
1	Bis zu 5 Mitarbeiter (FTEs)	EUR 1.000,00
2	Ab 6 Mitarbeiter (FTEs)	EUR 250,00 pro Mitarbeiter
3	Mehr als 160 Mitarbeiter (FTEs)	Max. EUR 40.000,00
<b>Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht</b>		
4	Für Körperschaften öffentlichen Rechts	EUR 3.000,00
5	Für Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen	EUR 100,00 pro Mitarbeiter
6	Für Vereine, Verbände und Unternehmen mit mehr als 160 Mitarbeitern (FTEs)	Max. EUR 16.000,00

## Anmerkungen

### - zur Arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage:

Die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB.

Der Vorstand des Vereins wird auf Antrag unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien einen reduzierten Beitragssatz anzusetzen, wenn

- die Anzahl der Mitarbeiter unter 1000 liegt,
- der Umsatz pro Jahr weniger als 10 Mio EUR beträgt,
- wenn das Mitglied nicht zu einem Konzern mit mindestens drei Konzerngesellschaften gehört,
- Engagement für den Verein auf inhaltlicher Ebene (Engagement in den Arbeitskreisen und in den in der Satzung definierten Aufgaben des Vereins) bereits erbracht oder glaubhaft angekündigt wurde.

Der reduzierte Beitragssatz ist auf Basis der DGV-Beschäftigten zu berechnen. Als DGV-Beschäftigter gilt ein Mitarbeiter dann, wenn er nach seinem gesamten Aufgabenbereich überwiegend und nicht nur vorübergehend mit der Erbringung von Leistungen zur digitalen Gesundheitsversorgung beschäftigt ist. Die Anzahl der DGV-Beschäftigten ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu attestieren oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

Als DGV-Beschäftigte gelten insbesondere – aber nicht abschließend – Mitarbeiter, welche

- einen Service (eine App, eine Software oder eine Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor) entwickeln, programmieren, bearbeiten oder Kunden zur Verfügung stellen, oder
- Kunden bei der Bedienung einer App, einer Software oder Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor unterstützen, oder
- eine App, eine Software oder Plattform mit Bezug zum Gesundheitssektor vermarkten, vertreiben oder sonst verwerten, oder
- sich mit Themen der Evidenz, Interoperabilität, Erstattung, Datenschutz, gewerbliche Schutzrechte, Prävention, jeweils im Zusammenhang mit digitaler Gesundheitsversorgung befassen, oder
- auf sonstige Weise maßgebliche Beiträge zur Erbringung von Leistungen zur digitalen Gesundheitsversorgung leisten.

Ist die Einordnung eines Mitarbeiters als DGV-Beschäftigter für das Mitglied unklar, wird das Mitglied dem Verein diesen Zweifelsfall schildern. Der Verein wird dann durch seinen Vorstand über die Einordnung des betreffenden Mitarbeiters nach besten Gewissen entscheiden. Bei der sich durch die zu treffenden Entscheidungen entwickelnden Entscheidungspraxis wird der Verein die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz beachten.

Die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt für Standardmitglieder EUR 250,00 pro Mitarbeiter pro Jahr (Stand: 2019) und für Fördermitglieder EUR 100,00 pro Mitarbeiter pro Jahr.

Der Verein kann die Glaubhaftmachung der Anzahl der (DGV-)Beschäftigten für die Beurteilung der Bemessungsgrundlage jährlich zur Überprüfung verlangen.

#### - **Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt 1.000 Euro

#### - **Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder, die die Entwicklung von digitalen Lösungen für die Gesundheitsversorgung stärker unterstützen möchten, können über den Mindestbeitrag hinaus einen finanziellen Beitrag leisten.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Der Beitrag wird jährlich gegen Rechnungsstellung entrichtet. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag.

### **§ 4 Zahlungsfristen**

Die Beiträge sind laut Satzung zum 31.03. des Jahres fällig. Im Laufe des Jahres nach diesem Termin aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.